

WASSERVERSORGUNG DER ORTSGEMEINDE QUARTEN

WASSER - REGLEMENT

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Quarten erlässt gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 17.12.1982 / 27.3.1992 folgendes

WASSER - REGLEMENT

I. Grundlagen

Organisation

Art. 1

Die Wasserversorgung Quarten, nachstehend WV genannt, ist ein Unternehmen der Ortsgemeinde Quarten. Sie wird als Verwaltungsabteilung mit eigener Rechnung geführt.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Versorgungsgebiet / Zweckverbandsvertrag

Art. 3

Das Versorgungsgebiet ist in einem Umgrenzungsplan im Zweckverbandsvertrag Wasserversorgung Quarten Murg festgelegt (Art. 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) und bildet Bestandteil dieses Reglementes. Die vertraglichen Bestimmungen des Zweckverbandsvertrages zwischen den Ortsgemeinden Quarten und Murg sind einzuhalten.

Abonnenten

Art. 4

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaft obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnementsdauer

Art. 5

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung.

Anschlussrecht

Art. 6

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist.

In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

**Duldung von Durch-
leitungen und anderen
Anlagen**

Art. 9

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Inkonvenienzen werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt.

**Vertragliches
Abonnementsverhältnis**

Art. 10

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

**Versorgungseigene
Anlagen**

Art. 11

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

Art. 12

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften;
 - 1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
 - 2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 13

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden;

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

Art. 14

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 13 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderungen

Art. 15

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 16

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Lösch-einrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) Private Anlagen

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 18

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

b) Erstellung

Art. 19

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre verlangen und vorschreiben, dass Wand- und Bodendurchbrüche mit Schrumpfmuffen zu versehen sind. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markier- und Ortungsbänder zu verlegen.

Der Bauherr hat dem Beauftragten der Wasserversorgung die Leitung vor dem Eindecken zur Kontrolle und Abnahme anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die Wasserversorgung verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird.

Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung ist der Wasserversorgung ein vermasster Ausführungsplan zu übergeben.

c) Kostentragung

Art. 20

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt

Art. 21

Die Hausanschlussleitungen werden von der Versorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Versorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 22

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

Die Neuanschliessenden vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Ueber Anstände entscheidet der Verwaltungsrat.

f) Aufhebung

Art. 23

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 24

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 25

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 26

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) Die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;

d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet;

e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Durchschläge erzeugen, zu unterlassen.

**c) Kostentragung und
Unterhalt**

Art. 27

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) Periodische Prüfung

Art. 28

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 29

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Sie werden von der Wasserversorgung geliefert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Unterhalt

Art. 30

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. Installationen

Ausführung

Art. 31

Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Prüfung

Art. 32

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 33

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 34

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Oeffentliche Brunnen

Art. 35

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der am Leitungsnetz angeschlossenen öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

**Missbrauch und
Beschädigung von
Anlagen**

Art. 36

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

**Anzeigespflicht bei
Störungen**

Art. 37

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet.

**Meldepflicht des
Abonnenten**

Art. 38

Der Wasserabonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 39

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote

Art. 40

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

c) Gebäudezuschlag

Art. 41

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1 ½ Prozent des Zeitwertes;
- b) für die übrigen Wohnbauten 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 2/3 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d) Steuerdomizilzuschlag Art. 42

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Quartan Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Art. 43

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 41 aus dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Wert-erhöhung zu entrichten.

**f) Neu- und Ersatz-
bauten**

Art. 44

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 41.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 41 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

**g) Vorbehalt von
Baukostenbeiträgen**

Art. 45

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

**Gebühr für den
Wasserbezug**

Art. 46

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

**b) Festsetzung des
Gebührentarifs**

Art. 47

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 48

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 49

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 50

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gem. Art. 40 und 41.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünf- undzwanzig Prozent.

c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Art. 51

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 50) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 41 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 52

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Quarten Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 53

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Art. 54

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 55

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 56

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Art. 57

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

VI. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang

Art. 58

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 59

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

VII. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 60

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 8.9.1972.

Vollzugsbeginn

Art. 61

Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Quarten beschlossen
am 21.5.2002

Der Präsident:


M. Pfiffner

Der Ratsschreiber:


F. Züllig

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 20.8.2002

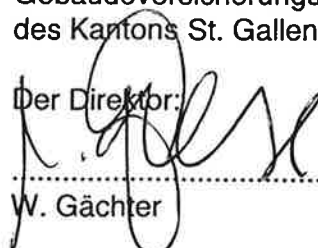
bis 18.9.2002

Genehmigung Kanton

Im Namen des Finanzdepartementes
genehmigt am: 23. Okt. 2002

Gebäudeversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen

Der Direktor:


W. Gächter

Das Wasser-Reglement wird ab 1.10.2002 angewendet.

Der Präsident:


M. Pfiffner

Der Ratsschreiber:


F. Züllig

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Quarten erlässt, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 17.12.1982 / 27.3.1992 sowie Art. 47 des Wasser-Reglementes folgenden

Gebührentarif

- Grundgebühr Art. 1
Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 30.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.
- Gebäudezuschlag Art. 2
Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes der angeschlossenen Objekte.
- Konsumgebühr Art. 3
Die Konsumgebühr nach Messung beträgt Fr. -.85 je bezogenem Kubikmeter Wasser.
- Pauschalen Art. 4
Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen (Art. 46 Abs. 2 lit. c und Art. 57 Abs. 1 und 2 des Wasser-Reglementes) betragen:
- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| - Ställe klein | Fr. 50.-- pro Jahr |
| - Ställe gross | Fr. 100.-- pro Jahr |
| - Ferienhäuser
ohne Wasserzähler | Fr. 60.-- pro Jahr |
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 5
Der Gebührentarif vom 8.9.1972 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn Art. 6
Der Gebührentarif wird ab 1.10.2002 angewendet.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am:
21.5.2002

WASSERVERSORGUNG DER
ORTSGEMEINDE QUARTEN

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:



M. Pfiffner



F. Züllig